

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Mozartgemeinde Augsburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Augsburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will insbesondere das Werk Wolfgang Amadé Mozarts sowie seines aus Augsburg stammenden Vaters Leopold Mozart und anderer Meister der Tonkunst breiten Kreisen, vor allem musikalischen Laien und der Jugend nahebringen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Diese Aufgabe der Volksbildung wird erfüllt durch
 - 1) Veranstaltungen von Konzerten, bei denen auch jungenKünstlern und Studierenden der Musik Gelegenheit zum Konzertieren geboten wird. Die Programme enthalten Einführungen in die dargebotenen Werke.
 - 2) Kunstfahrten mit historischen und kunstgeschichtlichen Führungen. Jede Kunstfahrt bietet auch ein „Kleines Konzert“.
 - 3) Vorträge mit Einführungen in Leben und Werk Mozarts unter Berücksichtigung kulturgeschichtlicher Zusammenhänge mit Dichtung und bildender Kunst.
 - 4) Verbreitung der Schriften der Deutschen Mozartgesellschaft und der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg.
 - 5) Förderung des Geburtshauses von Leopold Mozart mit seiner Mozart-Gedenkstätte und Dokumentensammlung in Augsburg.
 - b) Der Verein pflegt Kontakte mit anderen Mozartvereinigungen im In- und Ausland, um die gegenseitige Verständigung zu fördern
 - c) Der Verein ist korporatives Mitglied der Deutschen Mozartgesellschaft e.V. - Sitz Augsburg. Seine Mitglieder sind dadurch auch Einzelmitglieder dieser Gesellschaft.
- Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 465 eingetragen.

Geschäftsjahr

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verfassung

§ 3

1. Organe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden einem Schriftführer einem Schatzmeister
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der stellvertretende Vorsitzende, je mit Einzelvertretungs-Befugnis.
3. Verantwortliche Leiter des Vereins sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist möglich, jedoch kann jedes Mitglied bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung höchstens 2 verhinderte Mitglieder mit deren schriftlicher Vollmacht bei der Wahl vertreten.

Der Vorstand

§ 4

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung der Vereinsaufgaben einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen, dessen Bestellung unbeschadet des Anspruchs auf Vergütung aus einem allfälligen Dienstvertrag jederzeit widerruflich ist. Der Vorstand ist zu berufen, so oft die Geschäfte es erfordern, und ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder spätestens 4 Tage vorher formlos zur Sitzung eingeladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 5

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Beirat

§ 6

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen künstlerischen und praktischen Dingen zu beraten und zu unterstützen. Seine höchstens 5 Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und werden vom Vorstand berufen. Der Beirat tritt formlos zusammen. Er kann vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Im Verlaufe jedes Geschäftsjahres soll wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist so rechtzeitig einzuberufen, daß zwischen dem Absendetag der schriftlichen Einladung und der Versammlung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, unter Einhaltung der gleichen Vorschriften wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 9

Satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

Die Anträge zur jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
4. Vorstandswahlen (alle 3 Jahre)
5. Verschiedenes

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitgliedschaft

§ 11

Mitglied kann jede rechts- und geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.

Der Beitrittsantrag muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Ausweis.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grund. Die Austrittserklärung kann jeweils nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz Mahnung über 2 Jahre hinweg keinen Beitrag gezahlt hat.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder Beiträge (Geldleistungen) zu bezahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Zur Förderung der Musikpflege wird der Verein im Rahmen der Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß die Mitglieder ermäßigte Eintrittspreise zu den Veranstaltungen genießen.

Die Mitglieder erhalten Ermäßigungen auch bei musikalischen

Veranstaltungen der Deutschen Mozartgesellschaft und der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 12

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Augsburg zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für Zwecke der Mozartpflege und zur Förderung der Mozartgedenkstätte zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 1993 neu gefaßt und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 1993 und der Mitgliederversammlung vom 9. März 1994 beschlossen.